

BVerfGE 15, 337 – Höfeordnung

In weiten Teilen Deutschlands, vornehmlich in Niedersachsen, Westfalen und Schleswig-Holstein, hatte sich seit Jahrhunderten für die Vererbung von Bauernhöfen die Anerbensitte gebildet. Sie bezweckte, den bäuerlichen Grundbesitz als Wirtschaftseinheit in den Händen der Familie zu erhalten. Deshalb ging der bäuerliche Hof geschlossen auf den "Anerben" über, während die übrigen, die "weichenden" Erben abgefunden wurden. Um eine übermäßige Belastung des Hofes zu vermeiden, mußten deren Ansprüche begrenzt und dadurch der Anerbe bevorzugt werden. Diese bäuerliche Erbsitte fand in besonderem Maße ihren Niederschlag in der seit Mitte des 19. Jahrhunderts wieder auflebenden Anerben-Gesetzgebung (vgl. auch Art. 64 EGBGB). Wegen der bevorzugten Stellung des Anerben war die Regelung der gesetzlichen Erbfolge in einem Hof ein gesetzgeberisches Hauptproblem. Die meisten Gesetze bestimmten unter mehreren Miterben gleichen Ranges den ältesten zum Anerben; wurde der Erblasser von seinen Kindern beerbt, so galt grundsätzlich der Vorrang des männlichen Geschlechts.

Das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 685) ersetzte die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften durch eine für das ganze Reich einheitliche Ordnung, die den Vorrang des Mannes noch verstärkte. Durch Gesetz Nr. 45 des Kontrollrats vom 29. Februar 1947 (ABIKR S. 256) wurde das Reichserbhofgesetz mit den dazu ergangenen Verordnungen aufgehoben. Gleichzeitig wurden die Anerbengesetze, die am 1. Januar 1933 gegolten hatten, wieder in Kraft gesetzt (Artikel II). Der Zonenbefehlshaber der britischen Zone machte jedoch von dem Recht Gebrauch, die Anerbenfolge für seine Zone einheitlich zu regeln (Art. XI), und erließ mit der gleichzeitig mit dem Kontrollratsgesetz in Kraft getretenen Verordnung Nr. 84 (ABIMR BrZ S. 500) die ihr als Anlage beigefügte Höfeordnung vom 24. April 1947. Nach § 5 HöfeO sind, soweit der Erblasser keine andere Bestimmung trifft, als Hoferben in der ersten Ordnung die Kinder des Erblassers und deren Abkömmlinge berufen. In weiteren Ordnungen folgen der Ehegatte, die Eltern und die Geschwister des Erblassers. § 6 Abs. 1 HöfeO bestimmt:

"Innerhalb der gleichen Ordnung entscheidet je nach dem in der Gegend geltenden Brauch Ältesten- oder Jüngstenrecht. Besteht kein bestimmter Brauch, so gilt das Ältestenrecht. Im übrigen entscheidet innerhalb derselben Ordnung der Vorzug des männlichen Geschlechts."

2. Die Höfeordnung ist unmittelbares Besatzungsrecht. Der Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 in der Fassung des "Pariser Protokolls" über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 (vgl. Bekanntmachung vom 30. März 1955, BGBl. II S. 405) - im folgenden Überleitungsvertrag - bestimmt in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 über die Fortgeltung von Besatzungsrecht:

"Die Organe der Bundesrepublik und der Länder sind gemäß ihrer im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeit befugt, von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern, sofern im Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten oder in den in dessen Artikel 8 aufgeführten Zusatzverträgen nichts anderes bestimmt ist. Bis zu einer solchen Aufhebung oder Änderung bleiben von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften in Kraft."

Die in Satz 1 genannten Verträge enthalten keine Vorbehalte hinsichtlich der Höfeordnung. Die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes haben nach Art. 59 Abs. 2 GG dem Überleitungsvertrag durch Gesetz vom 24. März 1955 zugestimmt (BGBl. II S. 213); er trat am 5. Mai 1955 in Kraft.